



# Kupierte Hunde - Fragen und Antworten

Stand: Januar 2008

**Das Kupieren, also das Abschneiden oder Abklemmen der Ohren und/oder des Schwanzes (=Rute) ist für Hunde ein äusserst schmerzhafter Eingriff. Zudem fehlen diese Körperteile in der Kommunikation mit anderen Hunden. In der Schweiz ist der tierschutzwidrige Eingriff deshalb verboten. Dies gilt selbstverständlich für alle Hunde, gleichgültig ob Mischling oder Rassetier.**

Damit Hunde nicht einfach im Ausland kupiert oder aus dem Ausland kupierte Hunde gekauft oder übernommen werden, ist auch die **Einfuhr kupierter Hunde** in die Schweiz verboten. Wer einen kupierten Hund illegal in die Schweiz einführt, dem droht ein Strafverfahren. Dies gilt nicht nur für gekaufte Tiere, sondern auch für Tiere, die aus einem ausländischen Tierheim stammen oder aus tierschutzwidrigen Umständen „gerettet“ wurden.

Das Bundesamt für Veterinärwesen beantwortet an dieser Stelle oft gestellte Fragen zu dem Thema.

## **Ist es seit dem Importverbot noch möglich, kupierte Hunde in die Schweiz zu bringen?**

Der Import von kupierten Hunden ist grundsätzlich verboten. Kupierte Hunde werden daher an der Grenze zurückgewiesen. Im Ausland wohnhafte Besitzer und Besitzerinnen dürfen jedoch ihren kupierten Hund für Ferien oder andere Kurzaufenthalte in die Schweiz bringen. Auch wer **aus dem Ausland in die Schweiz umzieht**, darf seinen kupierten Hund mitnehmen. Informieren Sie sich unbedingt rechtzeitig vor dem Umzug beim Zoll, ob in Ihrem Fall die Kriterien erfüllt sind, damit Ihr Hund als so genanntes Übersiedlungsgut gilt (<http://www.ezv.admin.ch>).

## **Darf man kupierte Hunde aus Tierheimen im Ausland oder kupierte Findeltiere in die Schweiz bringen, um ihnen ein neues Zuhause zu geben?**

Nein. Das Importverbot gilt grundsätzlich für alle Hunde, unabhängig von Ihrer Motivation, dem Tier zu helfen. Tierschutzwidrige Umstände in anderen Ländern rechtfertigen nicht die tierschutzwidrige Einfuhr von kupierten Hunden in die Schweiz. Auch bei nicht kupierten Hunden sollte man vorsichtig sein. In vielen Regionen der Welt kommen bei uns unbekannte Krankheiten vor. Die mitgebrachten Tiere brauchen dann nicht nur eine teure Behandlung, sondern können auch die Gesundheit von Hunden und Menschen in der Schweiz gefährden.

## **Darf man mit einem kupierten Hund reisen?**

Wer mit seinem kupierten Hund reisen möchte, muss vom Veterinäramt des Wohnkantons im Heimtierausweis bestätigen lassen, dass das Tier die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinreise in die Schweiz erfüllt. Andernfalls sind Reisen ins Ausland nicht möglich, da das Tier bei der **Wiedereinreise in die Schweiz** zurückgewiesen würde. Eine solche Bestätigung wird jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen erteilt (etwa wenn der Hund nachweislich als Übersiedlungsgut in die Schweiz eingeführt wurde oder der Eingriff aufgrund einer medizinischen Indikation durchgeführt wurde).

## **Wenn man einen kupierten Hund illegal eingeführt hat und dafür gebüsst wurde – darf man dann mit dem Tier reisen?**

Nein. Sie haben eine Strafe dafür bekommen, dass Sie gegen ein Verbot verstossen haben. Die Busse ist die Strafe dafür, dass Sie an einem bestimmten Tag einen kupierten Hund in die Schweiz eingeführt haben. Der Hund wird – auch nach einem abgeschlossenen Strafverfahren – in jedem Fall in der Schweiz nur „geduldet“ und wird „illegal importiert“ bleiben. Eine Legalisierung ist trotz bezahlter Busse nicht möglich. Wenn Sie also mit Ihrem Hund ins Ausland fahren und wieder in die Schweiz zurückkehren, wird entweder dem Tier an der Grenze die Einreise verwehrt oder, falls Sie das Tier am Zoll vorbei schmuggeln, ein neues Strafverfahren gegen Sie eröffnet.

**Darf man einen kupierten Hund aus einem Tierheim in der Schweiz adoptieren und gilt das Tier dann als legal?**

Dies ist möglich, wenn zum Beispiel der frühere Besitzer des Tieres verstorben ist und deshalb eine Neuplatzierung nötig wurde. Das Veterinäramt\* des Wohnkantons kann in solchen Fällen das Tier ausnahmsweise im Heimtierausweis als legal einstufen. Letztlich muss jedoch nachweisbar sein, dass sich der Hund legal in der Schweiz befand und Sie nichts Illegales getan haben bzw. kein illegales Geschäft vorliegt. Setzen Sie sich mit dem Veterinäramt\* Ihres Wohnkantons in Verbindung.

**Kann man mit kupierten Hunden an Ausstellungen in der Schweiz teilnehmen?**

Kupierte Hunde, die entweder illegal kupiert oder illegal eingeführt worden sind, dürfen von Gesetzes wegen nicht an Ausstellungen teilnehmen. Zudem hat die Schweizerische Kynologische Gesellschaft nun entschieden, ab 2006 überhaupt keine kupierten Hunde mehr an Ausstellungen zuzulassen.

**Was ist, wenn ich mit einem kupierten Hund in ein Tollwut- Land (urbane Tollwut) reisen möchte und aus diesem Grund eine Wiedereinfuhrbewilligung des BVET brauche?**

Das Bundesamt für Veterinärwesen kann bei kupierten Hunden nur eine Wiedereinfuhrbewilligung ausstellen, wenn das kantonale Veterinäramt\* im Heimtierausweis bestätigt hat, dass das Tier die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinreise in die Schweiz erfüllt und sich somit legal in der Schweiz befindet. Wenden Sie sich daher zuerst an das Veterinäramt\* Ihres Wohnkantons. Sollte dieses den Eintrag im Heimtierausweis ablehnen, so kann keine Wiedereinfuhrbewilligung ausgestellt werden.

**Gelten für Hunde mit angeborenem kurzen Schwanz oder mit nach einem unfallamputiertem Schwanz / Ohr dieselben Verbote wie für kupierte Hunde?**

Grundsätzlich gelten aus praktischen Gründen auch für solche Tiere die Verbote für kupierte Hunde. Erst nach einem entsprechenden Eintrag des Veterinäramtes Ihres Wohnkantons im Heimtierausweis gelten solche Tiere als legal.

Wer einen Hund mit angeborenem kurzen Schwanz oder mit amputiertem Schwanz / Ohr einführen möchte, wendet sich bitte an das Bundesamt für Veterinärwesen. Um zu verhindern, dass unter dem Deckmantel einer medizinischen Indikation kupierte Hunde illegal in die Schweiz verbracht werden, müssen Besitzer/innen solcher Hunde stichhaltige Beweise vorlegen, damit das Bundesamt die angeborene Stummelrute/ den amputierten Schwanz oder das amputierte Ohr auch tatsächlich anerkennen kann. Hierfür ist zwingend ein medizinisches Gutachten über die Notwendigkeit des Eingriffes bzw. das Vorliegen eines angeborenen Defektes erforderlich. Eine blosser Bestätigung eines Tierarztes reicht hierfür nicht aus. Aus dem Gutachten muss nachvollziehbar ersichtlich sein, dass es sich bei der Stummelrute um einen angeborenen Defekt bzw. bei dem kupierten Schwanz/Ohr um die Folge eines medizinisch indizierten Eingriffes handelt.